

Netznutzungsentgelte für den Zugang zum Gasverteilungsnetzen der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Netznutzungsentgelte ab 01. Januar 2026

Die Gasverteilungsnetze der Stadtwerke Waiblingen GmbH sind dem Marktgebiet der Trading Hub Europe GmbH zugeordnet.

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Die Netzentgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur.
- Die Entgelte für die Messung und Ablesung an der Entnahmestelle des Kunden.
- Die Konzessionsabgabe entsprechend der geltenden Konzessionsabgabeverordnung.
- **Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.**

Preisblätter

Gültig ab 01. Januar 2026

Die Preise der Stadtwerke Waiblingen GmbH für den Zugang zum Versorgungsnetz zum Zweck der Entnahme von Erdgas finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in folgenden Preisblättern:

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung	3
Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung nach dem Jahresleistungspreissystem	4
Preisblatt 3: Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung nach dem Monatsleistungspreissystem	5
Preisblatt 4: Messstellenbetrieb und Messung	6
Nacherhebungsklausel	7
Kontaktdaten der Stadtwerke Waiblingen GmbH	8

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Der Preis für den Netzzugang nach dem Jahresleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen.

Jahresverbrauch kWh/a		inkl. vorgelagertem Netz			
Untergrenze	Obergrenze	Arbeitspreis netto		Grundpreis netto	
1	1.000	4,4711	ct/kWh	10,00	€/a
1.001	4.000	3,3461	ct/kWh	21,25	€/a
4.001	50.000	2,8774	ct/kWh	40,00	€/a
50.001	300.000	2,7124	ct/kWh	122,50	€/a
300.001	1.500.000	2,2749	ct/kWh	1.435,00	€/a
Preise zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), Mehrkosten Konzessionsabgabe gemäß KAV.					

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang.

	Entgelt netto	
Konzessionsabgabe	0,27	ct/kWh
Für Sondervertragskunden	0,03	ct/kWh

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung nach dem Jahresleistungspreissystem

Der Preis für den Netzzugang nach dem Jahresleistungspreissystem berechnet sich aus dem Anteil für die Arbeit und dem Anteil für die gemessene Leistung. Er beinhaltet den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen.

Preise für die Berechnung der Arbeit

Jahresverbrauch kWh/a		inkl. vorgelagertem Netz			
Untergrenze	Obergrenze	Arbeitspreis netto		Grundpreis netto	
1	1.500.000	0,6648	ct/kWh	0,00	€/a
1.500.001	5.000.000	0,3951	ct/kWh	4.045,50	€/a
5.000.001	7.500.000	0,3896	ct/kWh	4.320,50	€/a
7.500.001		0,3823	ct/kWh	4.868,00	€/a

Preise zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), Mehrkosten Konzessionsabgabe gemäß KAV.

Preise für die Berechnung der Leistung

Jahresleistung kW		inkl. vorgelagertem Netz			
Untergrenze	Obergrenze	Leistungspreis netto		Grundpreis netto	
1	789	32,26	€/kW	0	€/a
790	1.000	18,98	€/kW	10.484,21	€/a
1.001	4.000	18,42	€/kW	11.044,21	€/a
4.001		18,38	€/kW	11.204,21	€/a

Preise zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), Mehrkosten Konzessionsabgabe gemäß KAV.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang.

	Entgelt netto	
Konzessionsabgabe	0,27	ct/kWh
Für Sondervertragskunden	0,03	ct/kWh

Preisblatt 3: Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung nach dem Monatsleistungspreissystem

Bei Wahl des Monatsleistungspreissystems berechnet sich der Leistungspreis anhand der Monatshöchstleistung. Der Jahresleistungspreis, der sich anhand der Jahreshöchstleistung nach dem Jahresleistungspreissystem ermittelt, wird mit einem zeitraumabhängigen Faktor (siehe untenstehende Tabelle) und der Monatshöchstleistung multipliziert. Dies bezieht sich ausschließlich auf den Leistungspreis, nicht auf den Grundpreis.

zeitraumabhängige Faktoren	
Januar	25,00%
Februar	25,00%
März	16,67%
April	8,34%
Mai	8,34%
Juni	8,34%
Juli	8,34%
August	8,34%
September	8,34%
Oktober	16,67%
November	16,67%
Dezember	25,00%

Preisblatt 4: Messstellenbetrieb und Messung

Preise für Messstellenbetrieb

Zählergröße	Messstellenbetrieb netto	
G 2 - G 10	12,50	€/a
G 16 - G 25	34,00	€/a
G 40 - G 100	142,00	€/a
G 160	207,00	€/a
G 250	223,00	€/a
G 400	319,00	€/a
G 650	468,00	€/a
G 1000	530,00	€/a

Preise zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Preise für Messung¹⁾

Zählergröße	Messung netto	
Datenübermittlung jährlich ²⁾	6,00	€/a
Datenübermittlung monatlich	72,00	€/a
Datenübermittlung täglich	328,60	€/a
Datenübermittlung stündlich	1.200,00	€/a

Preise zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

1) Bei Fernauslesung zuzüglich der Kosten für messtechnische Zusatzeinrichtungen.

2) Auf Wunsch des Netznutzers kann die Messung auch monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen. Der ausgewiesene Preis für die Messung (6,00 €) wird in diesem Fall für jede Messung in Rechnung gestellt. Bei Nutzung des EDL 21 wird zusätzlich der dafür ausgewiesene Betrag fällig.

Preise für den Betrieb von messtechnischen Zusatzeinrichtungen

	netto	
Mengenumwerter	575,00	€/a
Datenspeicher	242,00	€/a
Modem	99,00	€/a
EDL 21 Zusatzgerät	24,00	€/a

Preis für Smart Meter auf Anfrage.

Preise zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Nacherhebungsklausel

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich.

Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Unterzahlungen auszugleichen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

Kontaktdaten der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Kunden-Center	Netznutzung	
Lieferantenwechsel und Abrechnung	Telefon	07151 131-322
Systemadministration und Datenaustausch	E-Mail	netznutzung@stadtwerke-waiblingen.de

Messstellenbetrieb	Energiedatenmanagement	
Energiedatenmanagement	Telefon	07151 131-444
Zählerfernauslesung	E-Mail	edm@stadtwerke-waiblingen.de